

Fortgeschrittenenübungsklausur: „MoPeG in 3D“

Prof. Dr. Kathrin Kroll-Ludwigs, Ass. iur. Luca Marie Lennartz, Aachen*

Die Klausur mit mittlerem Schwierigkeitsgrad behandelt die Schnittstelle zwischen Gesellschafts- und Schuldrecht. Sie nimmt das am 24.6.2021 verabschiedete und am 1.1.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)¹ in Bezug. Es geht schwerpunktmäßig um Fragen der wirksamen Vertretung der GbR, insbesondere des Missbrauchs der Vertretungsmacht. Im schuldrechtlichen Teil spielt die Abgrenzung der Waren mit digitalen Elementen von digitalen Produkten und mithin die Bestimmung des maßgeblichen Sachmängelgewährleistungsrechts eine entscheidende Rolle.

Sachverhalt

Die Freunde A und B haben erfolgreich ihr Wirtschaftsinformatikstudium absolviert, wissen nun aber beide nicht, in welche Richtung sie sich beruflich entwickeln wollen. Um erst einmal Geld zu verdienen, schließen sie sich Anfang Januar 2025 zur IT Equipment GbR, die auf den Vertrieb von IT-Zubehör spezialisiert ist, zusammen. Um den Aufwand zunächst gering zu halten, richten sie einen alten Schuppen von As Vater her und bieten dort in der Folgezeit gebrauchtes IT-Zubehör an. Angestellte hat die GbR nicht. A und B haben auch weder einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag geschlossen noch haben sie sich Gedanken über Geschäftsführung und Vertretung gemacht. Nach einigen Wochen hat es sich so eingespielt, dass jeden Tag mindestens einer von ihnen vor Ort ist und in Abwesenheit des anderen die Kunden betreut.

Am 19.2.2025 ist A im Geschäft, als V vorbeikommt, der sich einen gebrauchten 3D-Drucker des Typs XA2024 anschaffen möchte, um seinen Kindern zuhause eine eigene Indoor-Spielewelt herzustellen. Er ist mit einem Preisschild mit der Aufschrift „Auslaufmodell, Preis 2.500 €“ ausgezeichnet. A und V steigen in die Vertragsverhandlungen ein, wobei es ausschließlich um den Preis, nicht dagegen um die gewünschte Verwendung des Druckers geht. Schnell wird klar, dass V nicht ansatzweise bereit ist, den vollen Preis zu zahlen. A hat dafür Verständnis, ist er doch seit längerer Zeit über die Masche des B, die Geräte mit überzogenen Preisen auszuzeichnen, verärgert. Kurz entschlossen bietet er V den Drucker daher für 800 € an, was der Hälfte des üblichen Marktpreises für gebrauchte 3D-Drucker dieses Typs entspricht. V wundert sich über diesen günstigen Preis und hat gewisse Bedenken, ob es sich hierbei noch um ein seriöses Angebot handelt. Dennoch erklärt er sich mit dem Preis einverstanden und nimmt den Drucker mit. Als B kurze Zeit später von dem Geschäft erfährt, ist er wenig begeistert. Da sich dieser spezielle Typ von 3D-Druckern aber immer schlechter verkauft, ist er am Ende froh, den „Ladenhüter“ losgeworden zu sein.

Als V anlässlich des Geburtstags seines Sohnes kurze Zeit später einen ersten Druckauftrag an den 3D-Drucker sendet, funktioniert dieser nicht. Es stellt sich heraus, dass die CAD-Software des

* Prof. Dr. Kathrin Kroll-Ludwigs ist Professorin für Wirtschaftsrecht, insbesondere Handels-, Gesellschafts- und Internationales Privatrecht an der FH Aachen; Luca Marie Lennartz hat hier von Juni bis einschließlich August 2024 ihre Wahlstation absolviert. Herrn Niklas Maximilian Hausen, Stud. Mitarbeiter am Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht der Universität Bonn (Prof. Dr. Nina Dethloff), danken wir für wertvolle Hinweise.

¹ BGBl. I 2021, S. 3436.

Druckers defekt ist. Dies hat zur Folge, dass der Drucker für V gänzlich unbrauchbar ist, da diese Art von Druckern nicht anderweitig eingesetzt werden kann, vor allem nicht für „einfache“ Druckaufträge. V nimmt sofort Kontakt mit der IT Equipment GbR auf und verlangt eine Reparatur bzw. Ersatzlieferung eines funktionierenden Geräts. Beides lehnt die GbR vehement ab. A räumt zwar ein, dass der Drucker durch das „Aufspielen“ einer funktionsfähigen Software vermutlich wieder vollständig einsatzbereit wäre und er dies vom Hersteller wohl auch verlangen könnte. Indes wäre mit Reparaturkosten von ca. 350 € zu rechnen. Die Beschaffung eines vergleichbaren, aber funktionsfähigen Druckers (objektiver Wert: 1.500 €) wäre noch aufwendiger, da Drucker dieses Modells nur noch schwer zu beschaffen seien.

V gibt sich mit dieser Auskunft nicht zufrieden und möchte Schadensersatz für den defekten Drucker geltend machen, indem er die Lieferung eines gleichwertigen, funktionsfähigen Geräts verlangt. Dabei plant er, ausschließlich den Gesellschafter A der IT Equipment-GbR in Anspruch zu nehmen, da ihm dieser am solventesten erscheint.

Fallfrage

Hat V einen Schadensersatzanspruch gegen A?

Lösungsvorschlag

I. Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB i.V.m. § 721 S. 1 BGB	687
1. Anspruch entstanden	688
a) Bestehen einer rechtsfähigen GbR	688
aa) Gesellschaftsvertrag	688
bb) Rechtsfähigkeit	688
cc) Entstehung nach außen (§ 719 Abs. 1 BGB)	689
b) Wirksamer Abschluss eines Kaufvertrags mit V	689
aa) Angebot gem. § 145 BGB	690
bb) Wirksame Vertretung der GbR durch A (§ 164 Abs. 1 S. 1 BGB)	690
(1) Eigene Willenserklärung	690
(2) Im fremden Namen	690
(3) Mit Vertretungsmacht	691
(4) Umfang (Missbrauch der Vertretungsmacht)	692
(a) Kollusion	692
(b) Sonstige Fälle des Missbrauchs der Vertretungsmacht	692
(c) Zwischenergebnis	694
(5) Annahme es V gem. § 147 BGB	694
(6) Zwischenergebnis	694
cc) Sachmangel	694

(1) Verbrauchervertrag gem. § 310 Abs. 3 BGB	695
(2) Bestimmung des Mangels gem. § 327e BGB?	695
(3) Mangel gem. § 475b BGB	696
(a) Anwendbarkeit der §§ 475b Abs. 1, 434 Abs. 1 BGB	696
(b) Subjektive Anforderungen (§ 475b Abs. 3 BGB)	696
(aa) Beschaffenheitsvereinbarung (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB)	697
(bb) Eignung zur vorausgesetzten Verwendung (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB)	697
(cc) Zubehör und Anleitungen (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB)	697
(c) Objektive Anforderungen.....	698
(d) Zwischenergebnis	698
dd) Bei Gefahrübergang	698
ee) Kein Ausschluss.....	699
ff) Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der (ganzen) Leistung (§§ 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB).....	699
(1) Schuldverhältnis und Pflichtverletzung	699
(2) Pflichtverletzung	699
(3) Fristsetzung gem. §§ 281 Abs. 1 S. 1, 475d BGB.....	699
(a) Abgrenzung Schadensersatz statt und neben der Leistung	699
(b) Ausnahme gem. § 475d Abs. 2 BGB	700
(4) Vertretenmüssen gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.....	700
(5) Schaden	701
(6) Keine Unerheblichkeit.....	701
gg) Zwischenergebnis	701
c) Persönliche Haftung des A	701
2. Anspruch nicht untergegangen.....	702
3. Anspruch durchsetzbar	702
II. Ergebnis.....	702

I. Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB i.V.m. § 721 S. 1 BGB

V könnte gegen den Gesellschafter A der IT Equipment GbR (im Folgenden: GbR) einen Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung i.H.v. 1.500 € für den 3D-Drucker gem. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB i.V.m. § 721 S. 1 BGB haben.

1. Anspruch entstanden

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein.

a) Bestehen einer rechtsfähigen GbR

Voraussetzung ist zunächst das Bestehen einer rechtsfähigen GbR.

aa) Gesellschaftsvertrag

Erforderlich ist gem. § 705 Abs. 1 BGB zunächst eine Einigung der Gesellschafter² über einen Gesellschaftsvertrag, in dem sie sich verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern.³ A und B haben sich auf die Gründung der GbR mit dem Zweck des Vertriebs von IT-Zubehör verständigt. Dass der Vertrag nur mündlich geschlossen wurde, steht der wirksamen GbR-Gründung nicht entgegen. Vielmehr ist der Abschluss eines GbR-Gesellschaftsvertrags grundsätzlich formfrei möglich.⁴

bb) Rechtsfähigkeit

Die GbR müsste rechtsfähig sein. Rechtsfähigkeit setzt nach der in § 705 Abs. 2 BGB enthaltenen Legaldefinition voraus, dass die Gesellschaft selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann. Dies ist dann der Fall, wenn die GbR nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Der gemeinsame Wille kann sich ausdrücklich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben, aber auch stillschweigend zum Ausdruck kommen.⁵ Sein Bestehen wird gem. § 705 Abs. 3 BGB (unwiderleglich⁶) vermutet, wenn der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen ist.⁷ Der Begriff des „unternehmerischen Betriebs“ umfasst – in Anlehnung an § 14 Abs. 1 BGB – die gemeinsame Ausübung sowohl einer gewerblichen als auch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit.⁸ Der Zweck der GbR war auf den Vertrieb von IT-Zubehör und folglich auf eine gewerbliche Tätigkeit i.S.v. § 14 BGB ausgerichtet. Darauf deutet bereits der gemeinsame Name IT Equipment GbR hin. Die Vermutung des § 705 Abs. 3 BGB zugunsten der Rechtsfähigkeit der GbR greift mithin ein.

Klausurhinweis: Das Erfordernis der „Teilnahme am Rechtsverkehr“ in § 705 Abs. 3 BGB ist insofern problematisch, als die Vorschrift des § 719 Abs. 1 BGB und mithin das tatsächliche Auftreten als eigenständiges Rechtssubjekt im Rechtsverkehr in Bezug genommen wird, obwohl es für § 705 Abs. 3 BGB allein auf das gemeinsame Willenselement ankommt.⁹ Die Verknüpfung der beiden Vorschriften

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung, sondern dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung.

³ Der Vertragsschluss ist dabei ausdrücklich oder konkludent möglich: Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 705 Rn. 7; Schäfer, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 705 Rn. 5.

⁴ Schäfer, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 705 Rn. 38 ff.

⁵ Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 705 Rn. 2.

⁶ Bachmann, NJW 2001, 3073 (3074).

⁷ Das Erfordernis des „gemeinschaftlichen Namens“ ist nicht mit § 707 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BGB gleichzusetzen. Servatius, GbR, Kommentar, 2023, BGB § 705 Rn. 54.

⁸ Schäfer, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 705 Rn. 189.

⁹ Servatius, GbR, Kommentar, 2023, BGB § 705 Rn. 53 m.w.N.

wird als überkomplex und praktisch nur schwer handhabbar kritisiert.¹⁰ Für die Falllösung ergibt sich die Schwierigkeit, in welcher Reihenfolge die Normen geprüft werden sollen. Teilweise wird die Ansicht vertreten, zunächst sei festzustellen, ob die GbR gem. § 719 Abs. 1 BGB als eigenständiges Rechtssubjekt im Rechtsverkehr aufgetreten und damit gegenüber Dritten entstanden sei; erst dann könne gem. § 705 Abs. 3 Hs. 1 BGB vermutet werden, dass die GbR zuvor als Rechtsträger errichtet worden sei.¹¹ Zu beachten ist indes, dass es – ausweislich des Wortlauts – für die Vermutung des § 705 Abs. 3 BGB ausschließlich auf den Gesellschafterwillen bezogen auf die Herbeiführung der Rechtsfähigkeit ankommt. Legt man dies zugrunde, so spricht viel dafür, in einem ersten Schritt das Entstehen der GbR im Innenverhältnis gem. § 705 BGB und, darauf aufbauend, zu prüfen, ob die GbR gem. § 719 Abs. 1 BGB auch nach außen entstanden ist. Ein solches Vorgehen entspricht im Übrigen der herkömmlichen Prüfungsreihenfolge des Entstehens einer OHG gem. § 123 Abs. 1 und 2 HGB.¹²

cc) Entstehung nach außen (§ 719 Abs. 1 BGB)

Fraglich ist, ob die GbR gem. § 719 Abs. 1 BGB auch wirksam nach außen, d.h. gegenüber Dritten, entstanden ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen wurde; die eGbR ist immer rechtsfähig.¹³

Hinweis: Anders als bei OHG (§ 123 Abs. 1 S. 1 HGB) und KG (§§ 161 Abs. 2, 123 Abs. 1 S. 1 HGB) ist die Eintragung ins Gesellschaftsregister bei der GbR nicht konstitutiv. Vielmehr begründet § 707 Abs. 1 BGB lediglich eine Eintragungsoption („kann“).¹⁴ Es bestehen freilich „positive Anreize“¹⁵ für eine Eintragung, so z.B. die Wahl eines Vertragssitzes (§ 707 Abs. 1 Nr. 1 lit. b BGB), die Registerpublizität (§ 707a BGB) und das Voreintragungsgebot.¹⁶

Der Sachverhalt enthält keinerlei Anhaltspunkte, die auf eine Eintragung der IT Equipment GbR ins Gesellschaftsregister hindeuten würden, sodass diese Variante ausscheiden muss. Gem. § 719 Abs. 1 Hs. 1 BGB entsteht eine GbR aber auch ohne Eintragung ins Gesellschaftsregister, wenn sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt. Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit § 123 Abs. 1 S. 2 HGB. Sie setzt voraus, dass alle Gesellschafter an dem Auftritt der GbR nach außen beteiligt sind oder sich damit zumindest (konkudent) einverstanden erklären.¹⁷ A und B haben unmittelbar nach der Gründung der IT Equipment GbR damit begonnen, gebrauchtes IT-Zubehör zu vertreiben. Die Geschäftstätigkeit der GbR wurde aufgenommen. Die GbR ist gem. § 719 Abs. 1 BGB mithin wirksam nach außen hin entstanden.

b) Wirksamer Abschluss eines Kaufvertrags mit V

Die GbR müsste einen wirksamen Kaufvertrag mit V gem. § 433 BGB abgeschlossen haben. Dies setzt

¹⁰ Schöne, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2025, § 705 Rn. 47 f.; Servatius, GbR, Kommentar, 2023, BGB § 705 Rn. 53.

¹¹ In diesem Sinne wohl Schöne, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2025, § 705 Rn. 47 f.; Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 705 Rn. 2.

¹² Vgl. dazu nur Haack/Müller, Die TOP 55 Klausurfälle, Handels- und Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2024, S. 89.

¹³ Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 705 Rn. 2.

¹⁴ Servatius, GbR, Kommentar, 2023, BGB § 706 Rn. 1.

¹⁵ BT-Drs. 19/27635, S. 128.

¹⁶ Im Einzelnen Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 707 Rn. 3; Servatius, GbR, Kommentar, 2023, BGB § 707 Rn. 3.

¹⁷ Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 707 Rn. 4.

zwei miteinander korrespondierende und mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen – Angebot und Annahme – voraus, vgl. §§ 145, 147 BGB.¹⁸

aa) Angebot gem. § 145 BGB

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, welche die erforderlichen essentialia negotii (Vertragsparteien, Kaufpreis und Kaufsache) enthält und die so bestimmt ist, dass die Annahme durch ein schlichtes „Ja“ möglich ist.¹⁹ Ein solches Angebot ist hier noch nicht in dem Preisschild für den 3D-Drucker über 2.500 € enthalten. Andernfalls würde sich die GbR gegenüber allen Personen binden, die das Angebot annehmen. Eine solche Verpflichtung könnte sie angesichts des begrenzten Vorrats nicht erfüllen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dem Verkäufer bei derartigen Preisschildern der erforderlich Rechtsbindungswille fehlt, sodass es sich lediglich um eine bloße „Aufforderung“ zu einem noch abzugebenden Angebot (invitatio ad offerendum) handelt.²⁰ Indes war es nicht V als Kunde, der ein Angebot abgegeben hat. Vielmehr lag ein solches in der Erklärung des A, den Drucker für 800 € verkaufen zu wollen. Die Erklärung enthält alle erforderlichen essentialia negotii, sodass das Zustandekommen des Vertrages grundsätzlich nur noch von der Zustimmung des V abhing.

bb) Wirksame Vertretung der GbR durch A (§ 164 Abs. 1 S. 1 BGB)

A müsste die GbR bei Abgabe des Angebots wirksam vertreten haben gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB.²¹

(1) Eigene Willenserklärung

Dafür müsste A zunächst eine eigene Willenserklärung abgegeben haben.²² Bei der Erklärung, dass er den 3D-Drucker zu einem Preis von 800 € verkaufen möchte, handelt es sich um eine eigene Willenserklärung des A.

(2) Im fremden Namen

Diese müsste er auch im fremden Namen abgegeben haben (§ 164 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BGB). Es muss hinreichend deutlich werden, dass die betreffende Person nicht für sich selbst, sondern für die GbR handelt.²³ Im Zweifel ist die Willenserklärung anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls auszulegen.²⁴ A hat nicht ausdrücklich im Namen der GbR gehandelt, als er das Angebot abgegeben hat. Da die Vertragsverhandlungen zwischen A und V aber in den Geschäftsräumen der GbR stattfanden, ist davon auszugehen, dass A die GbR verpflichten wollte („unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft“).²⁵ A handelte im fremden Namen.

¹⁸ Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 21. Aufl. 2022, § 16 Rn. 5; Berger, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, § 433 Rn. 1–3, 5.

¹⁹ BGH NJW 2006, 1972; ein Überblick zu den gängigsten Fallgruppen findet sich bei Brockmann/Menting, JA 2024, 885 (886 f.).

²⁰ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 48. Aufl. 2024, § 5 Rn. 2; Brockmann/Menting, JA 2024, 885 (887).

²¹ Sakowski, Grundlagen des Bürgerlichen Rechts, 6. Aufl. 2023, S. 84; Schilken, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2024, § 164 Rn. 1, 4; Wörlen/Metzler-Müller/Balleis, BGB AT, 16. Aufl. 2023, Kap. 6 Rn. 354 f.; Köhler, BGB Allgemeiner Teil, 48. Aufl. 2024, § 11 Rn. 2.

²² Wörlen/Metzler-Müller/Balleis, BGB AT, 16. Aufl. 2023, Kap. 6 Rn. 354 f.

²³ Offenkundigkeitsprinzip; Servatius, GbR, Kommentar, 2023, BGB § 720 Rn. 16.

²⁴ Schubert, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 164 Rn. 130.

²⁵ Köhler, BGB Allgemeiner Teil, 48. Aufl. 2024, § 11 Rn. 20; Schilken, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2024, § 164 Rn. 1a, Vorb. §§ 164 ff. Rn. 52.

(3) Mit Vertretungsmacht

Zuletzt müsste A mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Die Vertretung der GbR ist in § 720 Abs. 1 BGB geregelt. Danach gilt, dass immer dann, wenn keine Regelung im Gesellschaftsvertrag enthalten ist, Gesamtvertretungsbefugnis besteht.²⁶ Das bedeutet, dass die Vertretungsbefugnis allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht, d.h. für jedes Geschäft muss immer die Zustimmung aller eingeholt werden.²⁷ Überträgt man diesen Grundsatz auf den vorliegenden Fall, so folgt daraus, dass A und B nur gemeinsam hätten handeln dürfen. Zu beachten ist allerdings, dass abweichende Regelungen von diesem Grundsatz, z.B. in Form von Einzelvertretungsmacht, im Gesellschaftsvertrag möglich sind (§§ 720 Abs. 1 Hs. 2, 708 BGB).²⁸ Zudem sieht § 720 Abs. 2 BGB vor, dass einzelne vertretungsbefugte Gesellschafter zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte ermächtigt werden können (Gesamtvertreterermächtigung).²⁹ Auf diese Weise kann der Gesamtvertreter zugleich für alle Übrigen handeln und damit die Gesellschaft wirksam vertreten.³⁰

A und B haben keinerlei ausdrückliche Absprachen hinsichtlich der Vertretungsbefugnis getroffen. Laut Sachverhalt hatte es sich zwischen ihnen aber so abgespielt, dass jeden Tag mindestens einer von ihnen vor Ort war und in Abwesenheit des anderen die Kunden betreute.³¹ Dies kann als *konkludente* Einigung darüber angesehen werden, dass jeder von ihnen befugt sein sollte, alltägliche Geschäfte allein abzuschließen.³² Ob es sich dabei um einen Anwendungsfall des § 720 Abs. 1 Hs. 2 BGB oder des § 720 Abs. 2 BGB handelt, kann letztlich dahinstehen. Denn nach beiden Varianten ist eine derartige konkludente Einräumung von Einzelvertretungsbefugnis als zulässig zu erachten.³³ A handelte demnach mit Vertretungsmacht.

Klausurhinweis: Die Abgrenzung zwischen § 720 Abs. 1 Hs. 2 BGB und § 720 Abs. 2 BGB kann in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Auf den ersten Blick ist der Unterschied zwischen beiden Varianten rein dogmatischer Natur. So erfasst Abs. 1 Hs. 2 *sämtliche* Gesellschafter, die eine gesellschaftsvertragliche Modifizierung der gesetzlich vorgesehenen Gesamtvertretungsmacht vornehmen.³⁴ Demgegenüber adressiert Abs. 2 ausschließlich die *vertretungsberechtigten* Gesellschafter, die einem von ihnen rechtsgeschäftlich die Ermächtigung zum Alleinhandeln erteilen können.³⁵ Entscheidend ist, dass der Umfang der Gesamtvertretungsermächtigung gem. Abs. 2 begrenzt ist auf bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften.³⁶ Die Übertragung einer generellen, faktisch unbegrenzten Einzelvertretungsbefugnis ist dagegen nur durch Gesellschaftsvertrag und folglich nur in der Variante des Abs. 1 Hs. 2 möglich.³⁷ Mit Blick auf den vorliegenden Fall könnte insofern entweder davon ausgegangen werden, dass sich A und B als gesamtvertretungsbefugte Gesellschafter gem.

²⁶ Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 720, Rn. 3 f.

²⁷ Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 720, Rn. 3, 4.

²⁸ Servatius, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, Kommentar, 6. Aufl. 2024, BGB § 720 Rn. 2.

²⁹ Servatius, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, Kommentar, 6. Aufl. 2024, BGB § 720 Rn. 7; Schäfer, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 705 Rn. 8.

³⁰ Schäfer, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 705 Rn. 18.

³¹ Der Sachverhalt wurde an dieser Stelle inspiriert von Haack, Handels- und Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2024, Beispiel auf S. 88.

³² Haack, Handels- und Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2024, S. 88.

³³ Servatius, GbR, Kommentar, 2023, BGB § 720 Rn. 20; Schäfer, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 705 Rn. 18.

³⁴ Servatius, GbR, Kommentar, 2023, BGB § 720 Rn. 19.

³⁵ Durch einseitige Willenserklärung Schäfer, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 720 Rn. 18.

³⁶ Schöne, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2025, § 720 Rn. 8.

³⁷ Schöne, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2025, § 720 Rn. 8.

§ 720 Abs. 2 BGB konkludent und gegenseitig eine Ermächtigung zum Alleinhandeln – beschränkt auf alltägliche Geschäfte – erteilt haben. Alternativ könnte in der praktizierten Aufgabeverteilung auch eine konkludente gesellschaftsvertragliche Vereinbarung im Sinne der Einräumung einer umfassenden Einzelvertretungsbefugnis gem. § 720 Abs. 1 Hs. 2 BGB zu sehen sein.³⁸ Da der Abschluss eines Kaufvertrages beim Vertrieb von gebrauchtem IT-Zubehör als alltägliches Geschäft einzuordnen ist, führen beide Varianten im Ergebnis zur Bejahung der Vertretungsmacht des A.

(4) Umfang (Missbrauch der Vertretungsmacht)

Fraglich ist, ob A auch im Rahmen seiner Vertretungsmacht gehandelt hat. Gem. § 720 Abs. 3 S. 1 BGB erstreckt sich die Vertretungsbefugnis auf alle Geschäfte der Gesellschaft gegenüber Dritten.³⁹ Etwaige Beschränkungen (im Innenverhältnis) des Umfangs der Vertretungsmacht sind Dritten gegenüber unwirksam (S. 2).⁴⁰ Der Abschluss des Kaufvertrages über den 3D-Drucker fällt zweifellos in den Anwendungsbereich der Vorschrift. Problematisch ist allerdings, dass A, laut Sachverhalt, mit 800 € einen Preis angesetzt hat, der der Hälfte des ursprünglichen Marktpreises für Drucker dieses Typs entspricht. A könnte seine Vertretungsmacht daher *missbräuchlich* überschritten haben mit der Folge, dass der Geschäftsgegner aus dem formal durch die Vertretungsmacht gedeckten Geschäft keine vertraglichen Rechte herleiten kann.⁴¹

(a) Kollusion

Dies wäre dann der Fall, wenn A und V beim Abschluss des Kaufvertrages *kollusiv* zusammengewirkt hätten.⁴² Eine Kollusion setzt das „bewusste und gewollte Zusammenwirken“ von Vertreter und Vertragspartner voraus, das bezweckt, den Vertretenen zu schädigen.⁴³ Anhaltspunkte dafür, dass A und V bewusst und gewollt zum Nachteil der GbR zusammengewirkt haben, lassen sich dem Sachverhalt nicht entnehmen.

(b) Sonstige Fälle des Missbrauchs der Vertretungsmacht

Ein Missbrauch der Vertretungsmacht liegt des Weiteren vor, wenn das Handeln des Vertreters im Rahmen des „rechtlichen Könnens“ das „rechtliche Dürfen“ überschreitet.⁴⁴ Vorausgesetzt wird das Vorliegen der objektiven *Evidenz* des Pflichtverstoßes, wobei es nicht erforderlich ist, dass der Vertreter zum Nachteil des Vertretenen handelt.⁴⁵ Zudem darf der Dritte nicht schutzwürdig sein.⁴⁶ Dies ist nach h.M. dann der Fall, wenn der Vertragspartner Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vom Überschreiten der Vertretungsmacht hatte.⁴⁷ Dies ist anzunehmen, wenn sich nach den Umständen

³⁸ Schöne, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2025, § 720 Rn. 8.

³⁹ Zur Neuerung aufgrund der Reform des Personengesellschaftsrechts Servatius, GbR, Kommentar, 2023, BGB § 720 Rn. 21 ff.

⁴⁰ Retzlaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 720 Rn. 8.

⁴¹ BGH NZG 2024, 452 (455); BGH NZG 2021, 239 (240 Rn. 9); BGH NZG 2006, 626 (627 Rn. 2).

⁴² Ellenberger, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 164 Rn. 14.

⁴³ In diesem Fall ist das Rechtsgeschäft gem. § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig: BGH NJW 1999, 2883; Schmidt, BGB Allgemeiner Teil, 19. Aufl. 2022, Rn. 878; Schäfer, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2025, § 167 Rn. 50.

⁴⁴ Schmidt, BGB Allgemeiner Teil, 19. Aufl. 2022, Rn. 725–729, 871.

⁴⁵ BGH NZG 2006, 626; Schubert, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 164 Rn. 236.

⁴⁶ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 48. Aufl. 2024, § 26 Rn. 4 f.

⁴⁷ BGHZ 50, 112 (114); Schäfer, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2025, § 167 Rn. 52; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 29. Aufl. 2023, Rn. 116; Servatius, GbR, Kommentar, 2023, BGB § 720 Rn. 24.

das Vorliegen eines Missbrauchs nahezu „aufdrängen“ musste.⁴⁸ Nach Ansicht des BGH besteht auf Seiten des Vertragspartners unter diesen Umständen eine Erkundigungsobliegenheit.⁴⁹

Hinweis: Der Missbrauch der Vertretungsmacht ist eine Fallgruppe des treuwidrigen Verhaltens gem. § 242 BGB.⁵⁰ Insbesondere von der (älteren) Rechtsprechung wurde – zu den handelsrechtlichen Vollmachten – die Ansicht vertreten, dass zumindest der Vertreter⁵¹ vorsätzlich gehandelt haben muss.⁵² Dafür spreche, dass die Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht erhöhte Anforderungen zum Schutz des Vertrauens des Geschäftspartners nach sich zieht.⁵³ Zu beachten ist allerdings, dass der Schutzbedürftigkeit mittlerweile durch das Evidenzkriterium Rechnung getragen wird.⁵⁴ Gegen weitergehende Anforderungen an das Vertreterhandeln spricht im Übrigen der Umstand, dass die Grenzen zur Kollusion auf diese Weise verschwimmen würden.⁵⁵ Auch ist ein (beiderseitiges) Verschulden für die Bejahung der Treuwidrigkeit nicht erforderlich.⁵⁶

Indem A mit 800 € einen Preis ansetzte, der unter dem Marktwert für 3D-Drucker liegt, ist zunächst davon auszugehen, dass er die Grenzen seiner Vertretungsmacht überschritten hat, sodass ein objektiver Pflichtverstoß bejaht werden kann. Auf Seiten des V bestanden aufgrund der erheblichen Unterschreitung des Marktpreises – laut Sachverhalt – auch begründete Zweifel, ob es sich noch um ein „seriöses Angebot“ handelte. Insofern ließe sich einerseits argumentieren, die Überschreitung der Vertretungsmacht habe sich ihm gleichsam „aufgedrängt“, sodass er genauer hätte nachfragen müssen. Andererseits liegt eine 50 %ige Abweichung in der Preisgestaltung noch im Rahmen des dem Vertreter üblicherweise zustehenden Verhandlungsspielraums⁵⁷, zumal A hier in seiner Funktion als Geschäftsführer handelte und zu Preisverhandlungen offensichtlich befugt war. Im Übrigen handelte es sich bei dem 3D-Drucker nicht um einen wesentlichen Vermögensgegenstand der Gesellschaft⁵⁸, sodass eine Erkundigungsobliegenheit seitens des V fernliegend erscheint. Folgt man dieser Argumentation, so liegt kein Missbrauch der Vertretungsmacht vor.

Klausurhinweis: Eine andere Ansicht ist hier mit Verweis darauf, dass dem V die Unterschreitung des üblichen Marktpreises bekannt war, vertretbar. In diesem Fall kommt es zur Anwendung der §§ 177 ff. BGB analog mit der Folge, dass der Vertrag zunächst schwebend unwirksam ist.⁵⁹ Die Wirksamkeit des Vertrages hängt gem. § 177 Abs. 1 BGB analog von der Genehmigung des Vertretenen ab. Gem.

⁴⁸ Schäfer, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2025, § 167 Rn. 51; Ellenberger, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 164 Rn. 14; Servatius, GbR, Kommentar, 2023, BGB § 720 Rn. 24.

⁴⁹ BGH NJW 2017, 3373 (3374 Rn. 20); BGH NZG 2019, 505 (510 Rn. 42); BGH NZG 2024, 452 (456 Rn. 35).

⁵⁰ Schubert, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 164 Rn. 230.

⁵¹ Zum Vorsatzerfordernis auf Seiten des Geschäftspartners OLG Saarbrücken BeckRS 2025, 09736.

⁵² BGH NJW 1990, 384 (384 f.); BGH NJW 1968, 1379.

⁵³ BGH NJW 1990, 384 (384 f.); BGH NJW 1968, 1379.

⁵⁴ Ellenberger, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 164 Rn. 14; K. Schmidt/Drescher, in: MüKo-HGB, Bd. 2, 5. Aufl. 2022, § 126 Rn. 22.

⁵⁵ Schubert, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 164 Rn. 233 ff.

⁵⁶ Schubert, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 164 Rn. 233 ff.

⁵⁷ Etwas anderes gilt nur, wenn die Preisgestaltung weitgehend dem Vertragspartner überlassen wird; dazu Hillmann, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 126 a.F. Rn. 22.

⁵⁸ Zur Übertragung einer Immobilie, die wesentlicher Vermögensgegenstand einer GmbH ist, jüngst BGH NZG 2024, 452 (457); siehe auch BGH NZG 2019, 505 (507).

⁵⁹ Ellenberger, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 164 Rn. 14b.

§ 184 Abs. 1 BGB wirkt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) auf den Zeitpunkt der Vor-
nahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.⁶⁰ Bei Personengesell-
schaften ist allerdings fraglich, wer genehmigen muss. Für den Fall der Gesamtvertretung hat der
BGH insoweit entschieden, dass die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von der Genehmigung der
anderen vertretungsberechtigten Person(en) abhängt.⁶¹ Mit Blick auf den vorliegenden Fall wurde
bereits festgestellt, dass A und B eine – umfassende bzw. auf alltägliche Geschäfte beschränkte –
Einzelvertretungsberechtigung vereinbart haben. Dies würde eigentlich bedeuten, dass A das Rechts-
geschäft allein genehmigen dürfte.⁶² In der Konsequenz könnte er auf diese Weise freilich seinen
eigenen Missbrauch der Vertretungsmacht genehmigen, was wiederum gegen § 242 BGB verstoßen
dürfte. In den Fällen der Einzelvertretungsbefugnis erscheint es demnach naheliegend, die oben
genannten Rechtsprechungsgrundsätze dahingehend zu übertragen, als das Rechtsgeschäft der
Genehmigung des *anderen* vertretungsberechtigten Gesellschafters bedarf. Laut Sachverhalt war B,
nachdem er von dem Geschäft mit V Kenntnis erlangt hatte, froh, den 3D-Drucker losgeworden zu
sein. Dies lässt sich als nachträgliche konkludente Zustimmung zum Vertragsschluss einordnen.
Die Voraussetzungen einer nachträglichen Genehmigung lägen demnach vor.

(c) Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist die Vertretungsmacht des A (bzw. die nachträgliche Genehmigung durch B) zu bejahen.

(5) Annahme es V gem. § 147 BGB

Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, wodurch der Erklärende sich mit dem
zuvor erklärten Angebot einverstanden erklärt.⁶³ Indem V sich mit dem Angebot des A einverstanden
erklärt, liegt eine Annahme i.S.d. § 147 BGB vor.

(6) Zwischenergebnis

Ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und der GbR gem. § 433 BGB liegt vor.

cc) Sachmangel

Aufgrund der defekten Software könnte der 3D-Drucker mangelhaft sein gem. § 434 BGB. Ein Mangel
ist grundsätzlich jede Abweichung der Ist- von der Soll-Beschaffenheit.⁶⁴ Fraglich ist allerdings, wel-
ches Sachmängelgewährleistungsrecht zur Anwendung kommt. Vor dem Hintergrund, dass es sich
um einen digitalen Drucker handelt, der individuelle 3D-Modelle herstellen kann, könnte es sich um
eine Ware mit digitalen Elementen i.S.v. § 327a Abs. 3 S. 1 BGB handeln, sodass sich die Mangelhaf-
tigkeit nach den §§ 475b Abs. 1, 434 BGB richten würde. In Betracht käme allerdings auch die Einord-
nung als digitales Produkt gem. § 327 Abs. 1 und 2 BGB mit der Folge, dass die Mangelhaftigkeit gem.
§ 327e BGB bestimmt werden müsste.

⁶⁰ Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 21. Aufl. 2022, § 32 Rn.3 f.; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 48. Aufl. 2024, § 22 Rn. 6, § 26 Rn. 2.

⁶¹ BGH NJW 2010, 861 (862).

⁶² Aufgrund der Alleinvertretungsermächtigung wäre der Schutzzweck des § 181 BGB nicht tangiert; im Einzel-
nen Servatius, GbR, Kommentar, 2023, BGB § 720 Rn. 19; ders., in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, Kom-
mentar, 6. Aufl. 2024, BGB § 720 Rn. 9.

⁶³ Köhler, BGB Allgemeiner Teil, 48. Aufl. 2024, § 8 Rn. 22.

⁶⁴ Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 18. Aufl. 2023, Rn. 793.

Hinweis: §§ 327 ff. BGB wurden zur Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie eingeführt.⁶⁵

Sowohl § 327e BGB als auch §§ 434, 475b BGB setzen zunächst einen Verbrauchervertrag voraus (vgl. §§ 327a Abs. 1 und 3 BGB und § 475b Abs. 1 BGB). Einer Abgrenzung zwischen beiden Vorschriften bedürfte es folglich nur dann, wenn ein solcher vorliegen würde.

(1) Verbrauchervertrag gem. § 310 Abs. 3 BGB

Ein Verbrauchervertrag gem. § 310 Abs. 3 BGB setzt einen Vertrag zwischen einem Verbraucher (vgl. § 13 BGB) und einem Unternehmer (vgl. § 14 Abs. 1 BGB) voraus. Nach den Legaldefinitionen in §§ 13 und 14 BGB handelt es sich bei Verbrauchern um natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, wohingegen Unternehmer juristische Personen bzw. rechtsfähige Personengesellschaften sind, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

V erwirbt für sich privat von der GbR einen digitalen 3D-Drucker, um seinen Kindern zuhause eine eigene Indoor-Spielewelt herzustellen. Er ist mithin Verbraucher. Die GbR ist rechtsfähige Personengesellschaft (§ 705 Abs. 2 BGB) und handelte bei dem Vertrieb von IT-Zubehör gewerblich.

Ein Verbrauchervertrag gem. § 310 Abs. 3 BGB liegt vor, sodass es der Abgrenzung zwischen §§ 327e und 475b BGB bedarf.

(2) Bestimmung des Mangels gem. § 327e BGB?

Der Mangel könnte gem. § 327e BGB zu bestimmen sein. Dazu müsste es sich um einen Verbrauchervertrag, welcher die Bereitstellung eines digitalen Inhalts oder digitaler Dienstleistung (digitales Produkt) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand hat, handeln (§ 327 Abs. 1 S. 1 BGB). Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden (§ 327 Abs. 2 S. 1 BGB), digitale Dienstleistungen sind solche, die dem Verbraucher unter anderem die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten (vgl. § 327 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB) oder die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstiger Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen (vgl. § 327 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB).⁶⁶ Laut Erwägungsgrund 26 der Digitale-Inhalte-Richtlinie wird zwar die Bereitstellung elektronischer Dateien im Rahmen eines 3D-Drucks von Waren als digitaler Inhalt angesehen, nicht jedoch die Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Waren, die unter Verwendung der 3D-Druck-Technologie hergestellt wurden.⁶⁷ Danach können z.B. CAD-Dateien für 3D-Drucker ein digitales Produkt sein, der Drucker selbst und die mit ihm produzierten Gegenstände hingegen nicht.⁶⁸

Mit Blick auf den vorliegenden Fall war – laut Sachverhalt – zwar die CAD-Software defekt. Diese hat V indes nicht separat, sondern als notwendigen Bestandteil des 3D-Druckers erworben. Dementsprechend bezieht sich der von V geltend gemachte Mangel auch nicht auf die CAD-Dateien, sondern auf den 3D-Drucker als Gerät. Anhaltspunkte für eine – externe – digitale Dienstleistung bestehen ebenfalls nicht. Somit bemisst sich die Mangelhaftigkeit im vorliegenden Fall *nicht* nach § 327e BGB.

⁶⁵ Richtlinie (EU) 2019/770; Wörlen/Metzler-Müller/Balleis, Schuldrecht AT, 15. Aufl. 2023, Kap. 2 Rn. 110.

⁶⁶ Metzger, in: MüKo-BGB, Bd. 3, 9. Aufl. 2022, § 327 Rn. 6–8.

⁶⁷ Metzger, in: MüKo-BGB, Bd. 3, 9. Aufl. 2022, § 327 Rn. 7.

⁶⁸ Metzger, in: MüKo-BGB, Bd. 3, 9. Aufl. 2022, § 327 Rn. 7.

Klausurhinweis: Wollte man dies anders sehen und darauf abstellen, dass die defekten CAD-Dateien ein digitales Produkt (in Form eines digitalen Inhalts) darstellen, so wäre die Anwendung von § 327e BGB gem. § 327a Abs. 3 S. 1 BGB ausgeschlossen, da es sich um einen Kaufvertrag über eine Ware mit digitalen Elementen gem. § 327a Abs. 3 S. 1 BGB handelt (siehe sogleich unter (3) (a)).

(3) Mangel gem. § 475b BGB

(a) Anwendbarkeit der §§ 475b Abs. 1, 434 Abs. 1 BGB

Der Mangel könnte sich gem. §§ 475b Abs. 1, 434 Abs. 1 BGB bestimmen. Das wäre nach dem Wortlaut des § 475b Abs. 1 BGB dann der Fall, wenn es sich um einen Kaufvertrag über eine Ware mit digitalen Elementen gem. § 327a Abs. 3 S. 1 BGB handeln würde. Gem. der Legaldefinition in § 327a Abs. 3 S. 1 BGB sind damit Kaufverträge gemeint, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können (Ware mit digitalen Elementen).⁶⁹ Bei dem 3D-Drucker handelt es sich zunächst um einen beweglichen körperlichen Gegenstand i.S.v. Art. 2 Nr. 3 Digitale-Inhalte-Richtlinie und mithin um eine Ware. Um mit dem 3D-Drucker ein 3D-Modell von Grund auf zu entwerfen, ist zudem eine spezielle und nur für diesen Typ des Druckers zugelassene CAD-Software erforderlich. Ohne Verwendung dieser Spezialsoftware ist der Drucker gänzlich unbrauchbar, da ein anderweitiger Einsatz, z.B. für „einfache“ Druckaufträge, ausgeschlossen ist. Somit handelt es sich um einen Kaufvertrag über eine Ware mit digitalen Elementen gem. § 327a Abs. 3 S. 1 BGB. Der 3D-Drucker wird auch von der GbR als Unternehmerin bereitgestellt i.S.v. § 475b Abs. 1 S. 1 BGB.

Hinweis: Sofern die Ware ohne das digitale Produkt nicht funktioniert, wie beispielsweise bei Smartphones, PCs oder Smart Watches, ist das Sachmängelgewährleistungsrecht gem. §§ 475b ff. BGB anwendbar, wenn die digitalen Inhalte oder die digitalen Dienstleistungen unter dem Kaufvertrag über die Ware mit digitalen Elementen bereitgestellt werden (vgl. Vermutung des § 327a Abs. 3 S. 2 BGB).⁷⁰ Sofern die Ware ohne das digitale Produkt trotzdem funktioniert, wie z.B. bei einem Kühlschrank samt automatischer Bestellung beim nächsten Supermarkt oder einem Auto samt Navi, greifen §§ 327 ff. BGB ein und das kaufrechtliche Sachmängelgewährleistungsrecht findet keine Anwendung.⁷¹

(b) Subjektive Anforderungen (§ 475b Abs. 3 BGB)

Zunächst ist fraglich, ob der 3D-Drucker den subjektiven Anforderungen entspricht gem. §§ 475b Abs. 3, 434 Abs. 2 BGB.

Hinweis: Nach der letzten Schuldrechtsmodernisierung im Jahre 2022 herrscht nun Gleichrang zwischen den subjektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 2 BGB), den objektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 3

⁶⁹ Dubovitskaya, MMR 2022, 3; BT-Drs. 19/27653, S. 46; Steinrötter, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 327a Rn. 21.

⁷⁰ Metzger, in: MüKo-BGB, Bd. 3, 9. Aufl. 2022, § 327a Rn. 11–13; Steinrötter, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 327a Rn. 29, 30; Zeres, Bürgerliches Recht, 10. Aufl. 2022, S. 231, 280.

⁷¹ BT-Drs. 19/27424, S. 30, 31; Kirchhefer-Lauber, JuS 2021, 921 (921 f.); Steinrötter, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 327a Rn. 28.

BGB) und den Anforderungen an eine Montageanleitung/Installationsanforderung (§ 434 Abs. 4 BGB).⁷² Dies dient der Umsetzung der sog. Warenkauf-Richtlinie⁷³, welche durch das „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrages“⁷⁴ vom 25.6.2021 umgesetzt wurde.

Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB), sich für die für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB) und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen übergeben wird (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB).

Hinweis: Die drei Voraussetzungen des § 434 Abs. 2 S. 1 BGB müssen grundsätzlich kumulativ vorliegen.⁷⁵

(aa) Beschaffenheitsvereinbarung (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB)

Die Parteien könnten zunächst eine Beschaffenheitsvereinbarung gem. § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB vorgenommen haben. Die Vereinbarung kann ausdrücklich und stillschweigend erfolgen.⁷⁶ An das Vorliegen einer konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen; es soll nicht ohne Weiteres angenommen werden, die Parteien hätten vereinbart, dass die Sache die normale Beschaffenheit aufweise.⁷⁷ Die Parteien haben keinerlei – auch nicht stillschweigende – Vereinbarung über die konkrete Beschaffenheit des 3D-Druckers getroffen.

(bb) Eignung zur vorausgesetzten Verwendung (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB)

Der 3D-Drucker könnte sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB). Vertraglich vorausgesetzt ist eine Verwendung, wenn der Käufer diese dem Verkäufer spätestens bei Vertragsabschluss zu verstehen gegeben hat und der Verkäufer sich damit einverstanden erklärt.⁷⁸ Von dem Umstand, dass V mittels 3D-Drucker für seine Kinder eine eigene Indoor-Spielwelt durch das Erstellen von individuellen 3D-Modellen herstellen wollte, hatte A keine Kenntnis. § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB scheidet somit aus.

(cc) Zubehör und Anleitungen (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB)

Allerdings könnte § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB vorliegen, wenn es sich bei der Software um Zubehör handelt. Unter Zubehör werden Gegenstände subsumiert, die nach der vertragsgemäßen Bestimmung für digitale Produkte erforderlich sind.⁷⁹ Das Zubehör ist dann mangelhaft, wenn es selber mangelbehaftet ist oder wenn es zum bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht geeignet ist.⁸⁰ Da es sich bei § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB um eine weitere subjektive Anforderung handelt, ist allerdings eine ver-

⁷² Berger, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, § 434 Rn. 1; BT-Drs. 14/6040, S. 211; Looschelders, Schuldrecht, Besonderer Teil, 20. Aufl. 2025, § 3 Rn. 5.

⁷³ RL (EU) 2019/771.

⁷⁴ BGBI. I 2021, S. 2133.

⁷⁵ Matusche-Beckmann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 434 Rn. 41.

⁷⁶ Weidenkaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 434 Rn. 14.

⁷⁷ Faust, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2025, § 434 Rn. 33.

⁷⁸ Looschelders, Schuldrecht, Besonderer Teil, 20. Aufl. 2025, § 3 Rn. 29.

⁷⁹ Weidenkaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 434 Rn. 22.

⁸⁰ Weidenkaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 434 Rn. 23.

tragliche Abrede zwischen den Parteien erforderlich.⁸¹ Selbst wenn man die CAD-Dateien des 3D-Druckers als Zubehör charakterisieren wollte, würde ein Eingreifen von Nr. 3 daran scheitern, dass sich die Parteien über dieses Zubehör nicht geeinigt haben. § 434 Abs. 2 S. 1 BGB scheidet hier in allen Varianten aus.

(c) Objektive Anforderungen

Fraglich ist, ob der 3D-Drucker den objektiven Anforderungen entspricht. Dies bestimmt sich nach §§ 475b Abs. 4, 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1–4 BGB, wobei es ausreicht, wenn bereits *eine* der Voraussetzungen des § 434 Abs. 3 BGB nicht vorliegt.⁸²

Die Sache entspricht den objektiven Anforderungen bereits dann nicht, wenn sie sich nicht für die *gewöhnliche Verwendung* eignet (vgl. §§ 475b Abs. 4 Nr. 1, 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB). § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB bestimmt sich dabei nach der Verkehrsanschauung und Vergleichen zu Gegenständen der gleichen Gattung.⁸³ Die gewöhnliche Verwendung eines 3D-Druckers besteht darin, individuelle 3D-Modelle herzustellen. Dies ist nur mit einer passgenauen und funktionierenden Software möglich. Ohne diese Software ist der Drucker – laut Sachverhalt – unbrauchbar. Insbesondere kann er nicht anderweitig, z.B. für „einfache“ Druckaufträge, eingesetzt werden. Ein Herstellen war von 3D-Modellen angesichts der defekten Software nicht möglich mit der Folge, dass der Drucker für V nicht verbrauchstauglich war.

Klausurhinweis: Sieht man Nr. 1 als nicht erfüllt an, ist nach Nr. 2 zu prüfen, ob die objektiven Anforderungen deswegen nicht erfüllt sind, weil der 3D-Drucker nicht die übliche Beschaffenheit, die der Käufer erwarten kann⁸⁴, aufweist. Dies ist hier der Fall: Bei einem 3D-Drucker dieses Typs darf der Käufer üblicherweise erwarten, dass er damit individuelle 3D-Modelle herstellen kann. Charakterisiert man die Software als Zubehör des 3D-Druckers, so wäre darüber hinaus auch Nr. 3 einschlägig.

(d) Zwischenergebnis

Der 3D-Drucker entspricht jedenfalls nicht den objektiven Anforderungen, die bei einer gewöhnlichen Verwendung erwartet werden können. Ein Mangel gem. § 434 Abs. 1 und 3 S. 1 Nr. 1 BGB liegt demnach vor.

dd) Bei Gefahrübergang

Der Mangel müsste bei Gefahrübergang vorgelegen haben (§§ 446, 447 BGB). Grundsätzlich gilt gem. § 446 Abs. 1 S. 1 BGB, dass mit der Übergabe der verkauften Sache die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer übergeht. Im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs gelten jedoch Besonderheiten, insbesondere eine Beweislastumkehr bei Waren mit digitalen Inhalten (§ 477 Abs. 1 BGB).⁸⁵ Ist bei Waren mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag vereinbart und zeigt sich ein von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 BGB oder § 475b BGB abweichender Zustand der digitalen Elemente wäh-

⁸¹ Zum Erfordernis der vertraglichen Abrede *Matusche-Beckmann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 434 Rn. 83.

⁸² *Matusche-Beckmann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 434 Rn. 90.

⁸³ *Looschelders*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 20. Aufl. 2025, § 3 Rn. 32; *Matusche-Beckmann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 434 Rn. 97.

⁸⁴ *Weidenkaff*, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 434 Rn. 27.

⁸⁵ *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, 48. Aufl. 2024, § 7 Rn. 2.

rend der Dauer der Bereitstellung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Gefahrübergang, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren (vgl. § 477 Abs. 2 BGB). Voraussetzung ist mithin zunächst ein Kaufvertrag über eine Ware mit digitalen Elementen. Dies war hier der Fall (siehe oben 1. b)). Darüber hinaus muss die „dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente“ i.S.v. § 327 Abs. 1 S. 3 BGB vereinbart worden sein. Es ist zwar davon auszugehen, dass die CAD-Spezialsoftware zusammen mit dem 3D-Drucker zur Verfügung gestellt wurde. Dass die GbR als Verkäuferin eine weitergehende Verpflichtung dahingehend, V die Software fortlaufend, z.B. durch regelmäßige Systemupdates, bereitzustellen, übernehmen wollte, lässt sich dem Sachverhalt aber nicht entnehmen.⁸⁶ Es greift mithin § 477 Abs. 1 BGB, wonach zu vermuten ist, dass der Mangel der Software bereits im Zeitpunkt der Übergabe des 3D-Druckers vorhanden war.

ee) Kein Ausschluss

Für einen vertraglichen Ausschluss des Schadensersatzanspruchs gibt es keine Anhaltspunkte.

ff) Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der (ganzen) Leistung (§§ 280 Abs. 1 und 3, 281 BGB)

(1) Schuldverhältnis und Pflichtverletzung

Das erforderliche Schuldverhältnis liegt in dem zwischen V und der GbR abgeschlossenen Kaufvertrag.

(2) Pflichtverletzung

Die Pflichtverletzung besteht in der Übergabe des mangelhaften 3D-Druckers (§ 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB).

(3) Fristsetzung gem. §§ 281 Abs. 1 S. 1, 475d BGB

V müsste der GbR gem. § 281 Abs. 1 BGB erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bzw. Nacherfüllung gesetzt haben.⁸⁷

(a) Abgrenzung Schadensersatz statt und neben der Leistung

Voraussetzung für die Fristsetzung ist, dass V Schadensersatz *statt der Leistung* i.S.v. § 281 Abs. 1 BGB – und nicht *neben* der Leistung – geltend macht.⁸⁸ Schadensersatz statt der Leistung kann begehrt werden, wenn das Äquivalenzinteresse und nicht das Integritätsinteresse des Gläubigers beeinträchtigt ist.⁸⁹ Dies ist durch Vornahme einer hypothetischen Betrachtung immer dann der Fall, wenn der Schaden durch eine (fiktive) Nacherfüllung durch den Verkäufer abgewendet werden könnte.⁹⁰ Eine

⁸⁶ Zur Abgrenzung zwischen einmaliger und fortlaufender Bereitstellung siehe *Herresthal*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 327e Rn. 10.

⁸⁷ *Schmidt*, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, Rn. 720.

⁸⁸ *Faust*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2025, § 437 Rn. 68–69; *Looschelders*, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 22. Aufl. 2024, § 27 Rn. 2; *Jousen*, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2023, Rn. 572.

⁸⁹ *Sakowski*, Grundlagen des Bürgerlichen Rechts, 6. Aufl. 2023, S. 111; *Faust*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2024, § 437 Rn. 75 f.

⁹⁰ *Schmidt*, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. 2022, Rn. 734; *Faust*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2025, § 437 Rn. 68–69.

Nacherfüllung käme in Form einer Ersatzlieferung eines mangelfreien 3D-Druckers, d.h. inklusive einer funktionierenden Software, in Betracht. Indem der Schaden durch eine derartige hypothetische Nacherfüllung hätte vermieden werden können, ist das Äquivalenzinteresse betroffen.

Klausurhinweis: Alternativ wäre denkbar, den 3D-Drucker durch eine entsprechende „Reparatur“ der Software, d.h. Aufspielen einer neuen Software, wieder vollständig einsatzbereit zu machen. V hat hier allerdings explizit eine Ersatzlieferung verlangt.

Somit liegt ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung vor, sodass eine angemessene Fristsetzung gem. § 281 Abs. 1 S. 1 BGB erforderlich ist. Laut Sachverhalt hat V der GbR allerdings keine Frist gesetzt.

(b) Ausnahme gem. § 475d Abs. 2 BGB

Gem. § 475d Abs. 2 BGB i.V.m. § 475d Abs. 1 Nr. 1 BGB bedarf es bei einem Verbrauchsgüterkauf der in § 281 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehenen Fristsetzung nicht, wenn der Unternehmer die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher ihn über den Mangel unterrichtet hat, nicht vorgenommen hat. Das gleiche gilt gem. § 475d Abs. 2 und 1 Nr. 4 BGB auch dann, wenn der Unternehmer die Nacherfüllung verweigert hat. V hat die GbR unmittelbar, nachdem er Kenntnis von dem Mangel des Druckers erlangt hat, kontaktiert und die Lieferung eines mangelfreien 3D-Druckers verlangt. Dies hat A vehement abgelehnt. Auch eine Reparatur (§ 439 Abs. 1 BGB) hat er nicht angeboten, sodass die Nacherfüllung endgültig verweigert wurde. Führt man sich vor Augen, dass A die GbR hier wirksam vertreten hat, kann man der GbR seine Erklärung gem. § 164 Abs. 1 BGB analog zurechnen.⁹¹ Einer Fristsetzung bedurfte es somit nicht.

(4) Vertretenmüssen gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB

Die GbR müsste die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben. Gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird das Bestehen einer Pflichtverletzung grundsätzlich vermutet. Nach § 276 Abs. 1 S. 1 BGB hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, soweit eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses zu entnehmen ist. Wie gezeigt, bestand die Pflichtverletzung hier in der Bereitstellung eines 3D-Druckers mit einer defekten Software (Schlechtleistung gem. § 281 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB). Allerdings ist zu bedenken, dass die GbR – laut Sachverhalt – den Drucker nur zum Kauf angeboten hat. Weder hat sie den 3D-Drucker hergestellt noch die entsprechende Software aufgespielt. Die defekte Softwareinstallation wurde mithin mutmaßlich durch den (unbekannten) Hersteller des 3D-Druckers verschuldet. Dessen Verschulden müsste sich die GbR möglicherweise gem. § 278 S. 1 BGB zurechnen lassen.⁹² Auf welche Pflichtverletzung sich das Vertretenmüssen beim Schadensersatz statt der Leistung beziehen muss, ist indes umstritten. Während zum Teil vertreten wird, dass sich das Vertretenmüssen stets auf die Verletzung der Hauptpflicht bezieht⁹³, stellen andere ausschließlich auf den Nacherfüllungsanspruch ab.⁹⁴ Nach h.M. soll es entweder auf den Mangel oder die Nacherfüllungspflicht ankommen.⁹⁵ Dafür spricht, dass

⁹¹ Ebenso *Mittwoch/Elste*, JuS 2023, 487 (491).

⁹² Für einen solchen Fall siehe *Mittwoch/Elste*, JuS 2023, 487 (491).

⁹³ BGH NJW 2015, 2244.

⁹⁴ BGHZ 195, 135; *Ulber*, in: Erman, BGB, Kommentar, 17. Aufl. 2023, § 280 Rn. 71; *Baberske*, JA 2018, 96 (101); für ein kumulatives Abstellen auf beide Pflichten *Tetenberg*, JA 2009, 1 (1 f.).

⁹⁵ *Bach*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 437 Rn. 287.

die Nacherfüllung bloße Folge der Schlechtleistung ist. Außerdem nimmt § 280 Abs. 1 S. 2 BGB pauschal auf eine „Pflichtverletzung“ i.S.d. § 280 Abs. 1 BGB Bezug, sodass beides gemeint sein kann.⁹⁶ Die GbR hat, wie gezeigt, jedenfalls ihre Pflicht zur Nacherfüllung aus § 475d Abs. 2 BGB i.V.m. § 475d Abs. 1 Nr. 4 BGB ohne erkennbaren Grund und mithin wenigstens fahrlässig verletzt, sodass die Prüfung einer möglichen Verschuldenszurechnung gem. § 278 S. 1 BGB entbehrlich ist.

(5) Schaden

Zuletzt müsste auch ein Schaden i.S.v. §§ 249 ff. BGB entstanden sein. Ein Schaden ist jede unfreiwillige Vermögenseinbuße und bemisst sich nach der Differenzhypothese.⁹⁷ Für die Bestimmung des Schadens ist relevant, wie der Gläubiger stünde, wenn der Schuldner die Leistung spätestens zum Fristablauf/zum Zeitpunkt, der die Fristsetzung entbehrlich macht, erbracht hätte.⁹⁸ Hätte die GbR im Rahmen ihrer Nacherfüllungspflicht einen anderen 3D-Drucker mit einer funktionsfähigen Software zur Verfügung gestellt – bzw. alternativ die Software neu aufspielen lassen – hätte V einen funktionsfähigen 3D-Drucker im objektiven Wert von 1.500 € gehabt. Es wäre mithin kein Schaden in dieser Höhe entstanden. Die schuldhaftige Nichterfüllung der Nacherfüllungspflicht war für die Entstehung des Schadens auch kausal.

(6) Keine Unerheblichkeit

Gem. § 281 Abs. 1 S. 3 BGB darf die Pflichtverletzung beim Schadensersatz statt der Leistung nicht unerheblich sein. Die Erheblichkeit einer Pflichtverletzung ist dabei im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall zu bestimmen, unter besonderer Berücksichtigung der Mangelintensität und des erforderlichen Mängelbeseitigungsaufwands.⁹⁹ Erheblichkeit wird regelmäßig dann bejaht, wenn die Mangelbeseitigungskosten mind. 5 % der vereinbarten Gegenleistung betragen.¹⁰⁰ Vorliegend würden die Mangelbeseitigungskosten bereits bei einer Reparatur über 10 % des Kaufpreises liegen. Laut Sachverhalt wären die Kosten für eine Ersatzbeschaffung noch höher. Von Erheblichkeit kann daher ausgegangen werden.

gg) Zwischenergebnis

V hat gegen die GbR einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 1.500 € gem. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB Zug um Zug gegen Rückgewähr des 3D-Druckers (vgl. § 281 Abs. 5 BGB).

c) Persönliche Haftung des A

Laut Sachverhalt möchte V den Anspruch hier ausschließlich gegen A richten. A war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Gesellschafter der GbR. Gem. § 721 S. 1 BGB haften die Gesellschafter der GbR persönlich und akzessorisch für die Verbindlichkeiten der GbR. Wie zuvor geprüft, hat V gegen die GbR einen Schadensersatzanspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB. Somit kann V seinen Schadensersatzanspruch gem. § 721 S. 1 BGB gegen A richten.

⁹⁶ Ernst, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 281 Rn. 58.

⁹⁷ Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 48. Aufl. 2024, § 29 Rn. 1; Looschelders, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 22. Aufl. 2024, § 28 Rn. 2 f.

⁹⁸ Looschelders, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 22. Aufl. 2024, § 28 Rn. 16.

⁹⁹ Stadler, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, § 281 Rn. 30; Grüneberg, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 281 Rn. 47.

¹⁰⁰ Lorenz, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2025, § 281 Rn. 75 m.w.N.

2. Anspruch nicht untergegangen

Der Anspruch ist nicht untergegangen.

3. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist auch durchsetzbar.

Hinweis: Gem. § 476 Abs. 2 BGB besteht die Möglichkeit einer vertraglichen Verjährungsverkürzung, welche in engen Grenzen und nur für gebrauchte Gegenstände zulässig ist. Zu Lasten des Verbrauchers kann die Verjährung auf ein Jahr beschränkt werden.¹⁰¹ Darüber hinaus greift die besondere Vorschrift des § 475e BGB.

II. Ergebnis

V hat gegen A einen Schadensersatzanspruch gem. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 721 S. 1 BGB i.H.v. 1.500 €.

¹⁰¹ Weidenkaff, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 476 Rn. 11.